

Auf dass der Markt nicht abstürzt

In der Schweiz gilt grundsätzlich das Prinzip der freien Marktwirtschaft. Der Staat soll möglichst nur den rechtlichen Rahmen abstecken und nicht in die Aktivitäten der Wirtschaft eingreifen. In gewissen Bereichen muss der Staat aber den Markt beaufsichtigen, respektive als Regulator dafür sorgen, dass der freie Markt wirklich spielen kann. Die Rolle als Marktregulator ist insbesondere in den Bereichen erforderlich, wo bestimmte Netzwerkinfrastrukturen im Rahmen von monopolistischen Strukturen angeboten werden und wo die Gefahr besteht, dass der Zugang zu diesen Infrastrukturen diskriminierend ist oder zu nicht optimalen Konditionen erfolgt.

In der Schweizer Zivilluftfahrt existieren entsprechende Infrastrukturen bei den Landesflughäfen und der Flugsicherung. In diesen Bereichen muss der Staat als Marktregulator dafür sorgen, dass es zu keinem Marktversagen kommt oder dass ein solches zumindest auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. In der Aviatik übt das BAZL die Aufgabe als Marktregulator aus. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt in erster Linie bei der Regulierung der Preise für die Nutzung der Infrastrukturen (beispielsweise Flughafen- und Flugsicherungsgebühren) und bei der Festlegung von Spielregeln für eine koordinierte und nicht diskriminierende Nutzung von Infrastrukturkapazitäten (etwa die Vergabe von Zeitnischen [Slots] auf Flughäfen). Die Grundlagen für die Marktregulierung im Bereich der

Flughäfen und Flugsicherung stützen sich sowohl auf schweizerisches, aber auch europäisches Recht und auf Vorgaben der europäischen Flugsicherungsorganisation Eurocontrol sowie auf weltweite Regelungen durch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).

Die Tätigkeit des BAZL als Marktregulator im Bereich der Netzwerkinfrastrukturen Flughäfen und Flugsicherung umfasst das Setzen von Regeln und die Anwendung respektive den Vollzug von Regeln.

Unter die Regelsetzung fallen

- Die Weiterentwicklung der nationalen Rechtsvorschriften in der Marktaufsicht
- Das Mitwirken beim Erlass von internationalen Rechtsvorschriften und bei deren Umsetzung ins schweizerische Recht

Zur Regelanwendung gehören

- Die Koordination des Genehmigungsverfahrens bei der Änderung von Flugsicherungsgebühren und Vorbereitung des Entscheides zuhanden des zuständigen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
- Das Überprüfen von Gesuchen für Änderungen der Gebühren konzessionierter Flughäfen in Zusammenarbeit mit dem Preisüberwacher





- Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend Zeitnischen auf Flughäfen und den Verein Slot Coordination Switzerland

Was hat das BAZL 2007 gemacht?

Die Arbeit des BAZL im Bereich der Marktaufsicht gestaltete sich im vergangenen Jahr konkret wie folgt:

Im Auftrag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates arbeitete das Amt schwergewichtig an einem Konzept für die künftige Finanzierung der Flugsicherung in der Schweiz. Ziel der in diesem Rahmen vorgeschlagenen Massnahmen sind eine Reduktion der Quersubventionierung der Flugsicherung auf den Regionalflugplätzen durch die Landesflughäfen, die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Zivilluftfahrtsystems und eine massvolle Einführung des Verursacherprinzips bei der Finanzierung der Flugsicherungsdienste. Weiter wurde bei der Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (siehe Seite 8) die Grundlage für eine verbesserte Marktregulierung gelegt. Die Revision definiert erstens die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Konzeptes für die Finanzierung der Flugsicherung. Zweitens ist vorgesehen, ein Verfahren zur Genehmigung von Flughafengebühren durch das BAZL einzuführen. Drittens sollen Anpassungen bei den Grundlagen für die Berechnung der Flughafengebühren vorgenommen

werden. Dabei wird die Frage im Mittelpunkt stehen, inwiefern Erträge aus dem Non-Aviation-Bereich der Flughäfen (zum Beispiel Läden, Parkhäuser, Konferenzsäle) einen Teil der Kosten des reinen Fluggeschäftes (Aviation-Bereich) decken können sollen, was im Endeffekt eine entlastende Wirkung auf die Flughafengebühren hätte.

Beim Vollzug von Regeln standen 2007 die folgenden Aktivitäten im Vordergrund:

- Koordination des Verfahrens zur Genehmigung der Flugsicherungsstreckengebühren von Skyguide für 2008 (die Genehmigung selber erfolgte durch das UVEK als zuständige Genehmigungsbehörde)
- Begutachtung der Änderung von Flughafengebühren für die Flughäfen Zürich, Genf, Lugano und Grenchen. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorgenommenen Gebührenerhöhungen insbesondere bei den Flughäfen mit Linien- und Charterverkehr grösstenteils mit einem Anstieg der Security-Kosten im Zusammenhang standen.